

RS Vwgh 1988/6/9 88/08/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §28 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen; die belangte Behörde hat vielmehr das vom Bf behauptete Kontrollsyste auf seine Tauglichkeit zu prüfen.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz Andere

Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080123.X01

Im RIS seit

09.06.1988

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at